



NR. 1293

07.05.2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission der Hochschule Bochum vom 31.03.2025

Seite 3 - 6

Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission der Hochschule Bochum

vom 31.03.2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften (GV. NRW. S. 1219) geändert worden ist, beschließt die Gleichstellungskommission der Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben, Mitglieder und Vorsitz
- § 2 Stimmberechtigung
- § 3 Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen
- § 4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 5 Protokoll
- § 6 Änderung der Geschäftsordnung
- § 7 Anwendbarkeit der Allgemeinen Verfahrensordnung für die Gremien der Hochschule Bochum
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben, Mitglieder und Vorsitz

- (1) ¹Die Gleichstellungskommission berät und unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags. ²Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Unterstützung bei der Aufstellung, Umsetzung und Fortschreibung des Rahmenplans zur Gleichstellung sowie der dezentralen Gleichstellungspläne,
 2. Beschlussfassung über die Vergabe von Gleichstellungsmitteln,
 3. Beratung der Hochschule in zentralen Fragen der Gleichstellung,
 4. Unterstützung und Beratung der Gleichstellungsbeauftragten in relevanten Fragestellungen,
 5. Abgabe von Stellungnahmen zu gleichstellungsrelevanten Sachverhalten,
 6. Stellungnahme zum Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten gem. § 19 Abs. 3 S. 2 LGG NRW
 7. Mitwirkung an der Findung von Kandidatinnen für das Amt der zentralen und dezentralen Gleichstellungsbeauftragten unter Wahrung der Wahlordnung.
- (2) ¹Mitglieder der Gleichstellungskommission sind gem. § 18 der GrundO insgesamt jeweils höchstens
1. eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 4. eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,
 5. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung,
 6. die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und deren Stellvertretung,
 7. die verantwortliche Person für die hochschulischen Aktivitäten im Bereich der familiengerechten Hochschule.
- ²Die Kommission kann weitere ständige beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (3) Die Kommission wählt zu Beginn und für die Dauer der Amtszeit eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in.

§ 2 Stimmberechtigung

- (1) Die gewählten Mitglieder gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 haben jeweils eine Stimme, jeder Fachbereich hat eine Stimme, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte hat eine Stimme, die verantwortliche Person für die hochschulischen Aktivitäten im Bereich der familiengerechten Hochschule hat eine Stimme.
- (2) Ständige beratende Mitglieder und Gäste haben kein Stimmrecht.

§ 3 Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Gleichstellungskommission werden von dem*der Vorsitzenden in Abstimmung mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten vorbereitet.
- (2) ¹Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe einer Tagesordnung. ²Sitzungsunterlagen werden zeitgleich bereitgestellt. ³Jedes Mitglied kann die

Behandlung eines Anliegens beantragen. ⁴Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

- (3) ¹Die Kommission tagt in der Regel zweimal pro Semester. ²In dringenden Fällen kann eine Sondersitzung mit einer Frist von einer Woche einberufen werden.
- (4) Die*der Vorsitzende leitet die Sitzung und fördert einen konstruktiven Austausch.
- (5) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich und werden in der Regel in hybrider Form abgehalten. ²Auch online teilnehmende Mitglieder sind stimmberechtigt.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) ¹Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (2) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen oder auf Antrag eines Mitglieds geheim.
- (3) ¹In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgen. ²Hierzu wird der Beschlussvorschlag mit einer Frist von zwei Wochen zur Abstimmung gestellt. ³Keine Rückmeldung gilt als Enthaltung. ⁴Diese Rechtsfolge ist anzugeben.

§ 5 Protokoll

- (1) Jede Sitzung wird protokolliert, in der Regel durch die Person aus der Verwaltung, die das Gremium begleitet.
- (2) ¹Das Protokoll wird im elektronischen Umlaufverfahren beschlossen. ²Die Mitglieder haben zwei Wochen zur Stellungnahme. ³Keine Rückmeldung gilt als Zustimmung. ⁴Diese Rechtsfolge ist anzugeben.

§ 6 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen geändert werden.

§ 7 Anwendbarkeit der Allgemeinen Verfahrensordnung für die Gremien der Hochschule Bochum

Bei Regelungslücken gilt die Allgemeine Verfahrensordnung für die Gremien der Hochschule Bochum.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Gleichstellungskommission nach Überprüfung durch das Präsidium.

Bochum, den 08.04.2025

gez.

Vorsitzende der Gleichstellungskommission